

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Munderfing am Montag, den 14.12.2020 in der Mittelschule Munderfing, Gymnastiksaal

Beginn: 20:00

Ende: 21:00

Anwesend sind:

Bürgermeister

Voggenberger Martin ÖVP

Vizebürgermeister

Kobler Josef ÖVP

Gemeindevorstandsmitglieder

Bruckenberger Johanna ÖVP

Fröhlich Katharina MBI

Graf Johann, Ing. FPÖ

Nobis Friedrich MBI

Schwab Karl SPÖ

Gemeinderatsmitglieder

Bramsteidl Friedrich ÖVP

Breckner Jutta SPÖ

Feldbacher Gottfried MBI

Feldbacher Thomas ÖVP

Fuchs Sabine MBI

Grassegger Christian MBI

Krammer Johann ÖVP

Loidl Josef SPÖ

Plainer Daniela, Mag. MBI

Probst Barbara ÖVP

Probst Johannes ÖVP

Schauer Eva-Maria ÖVP

Schmidhuber Gerhard SPÖ

Spitzer Birgit ÖVP

Wiener Johannes, Dr.Jur. ÖVP

Probst Johannes ÖVP

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass im Sinne der Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990

- a.) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b.) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (gemäß § 45 Abs.1 OÖ Gemeindeordnung 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 04.12.2020 unter Bekanntgabe der nachstehenden Tagesordnungspunkte erfolgt ist und am gleichen Tag durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel bekannt gemacht wurde,
- c.) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,

- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 28.11.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende gibt noch folgende Mitteilung:
Er bestimmt Rebekka Krieger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses
Vorlage: AV/498/2020
2. Eröffnungsbilanz 2020
Vorlage: AV/513/2020
3. Voranschlag 2021 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2021-2025
Vorlage: AV/499/2020
4. Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2021
Vorlage: AV/501/2020
5. Festsetzung der Steuerhebesätze
Vorlage: AV/502/2020
6. Subvention für örtliche Vereine
Vorlage: AV/503/2020
7. Änderung des Dienstpostenplanes Nr. 2/2020
Vorlage: AV/493/2020
8. Straßensanierungsprogramm 2020; Finanzierungsplan
Vorlage: AV/496/2020
9. Ortskerngestaltung, Bauabschnitt 1 - Kindergartenvorplatz; Auftragsvergabe
Vorlage: AV/516/2020
10. Ausarbeitung eines Konzeptes zur vorschulischen Betreuungs- und Bildungszukunft in Munderking; Auftragsvergabe
Vorlage: AV/524/2020
11. Vereinbarung mit dem Tourismusverband "Entdeckerviertel" über die Führung des Gästemedewesens inkl. Statistik
Vorlage: AV/484/2020
12. Erneuerung der Straßenbeleuchtung; Auftragsvergabe und Abschluss eines Darlehens-

vertrages für die Finanzierung
Vorlage: AV/514/2020

13 . Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.01.2018 betreffend Vereinbarung
zur finanztechnischen Ausgliederung des Verwaltungsbereiches "Kulturbudget"
Vorlage: AV/506/2020

14 . Verlängerung der "Mattigtal Taxi Gutscheinaktion"
Vorlage: AV/520/2020

15 . Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.26 und des Örtlichen Entwicklungskon-
zeptes Nr. 2.14; Einleitungsbeschluss
Vorlage: AV/482/2020

16 . Erstellung eines Bebauungsplanes Nr. 6 „Spar“; Einleitungsbeschluss
Vorlage: AV/483/2020

17 . Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.27
Vorlage: AV/519/2020

18 . Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.28
Vorlage: AV/522/2020

19 . Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.30 und des Örtlichen Entwicklungskon-
zeptes Nr. 2.15; Einleitungsbeschluss
Vorlage: AV/525/2020

20 . Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.31; Einleitungsbeschluss
Vorlage: AV/526/2020

21 . Änderung der Beschlüsse betreffend Zuweisung von Mitarbeitern an die Energie
Munderfing GmbH und Gestellungsvertrag für eine Reinigungskraft
Vorlage: AV/523/2020

22 . Zukünftige Fahrgeschwindigkeit im Ort; Ergebnis der Bürgerbefragung
Vorlage: AV/517/2020

23 . Allfälliges

1. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses**Vorlage: AV/498/2020****Sachverhalt:**

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Munderfing hat am 23.11.2020 eine Sitzung abgehalten. Der Vorsitzende ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Sitzung zu berichten.

Obmann Gottfried Feldbacher berichtet, dass der Prüfungsausschuss die Eröffnungsbilanz geprüft und keine Einwendungen vorgebracht hat. Vom Prüfungsausschuss wird die Eröffnungsbilanz dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Weiters berichtet er, dass das Budget der Bücherei und der FF Munderfing geprüft und für in Ordnung befunden wurden. Der FC konnte auf Grund fehlender Unterlagen nicht geprüft werden.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses wie vorliegend zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses wird wie vorliegend zur Kenntnis genommen.

2. Eröffnungsbilanz 2020**Vorlage: AV/513/2020****Sachverhalt:**

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Die Eröffnungsbilanz umfasst die erstmalige und vollständige Erstellung der Vermögensrechnung. Sie hat zum Stichtag 1. Jänner 2020 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Vermögens- und Haushaltswirtschaft ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln und ist vom Gemeinderat so zeitgerecht zu beschließen, dass sie spätestens bis zum 31. Dezember 2020 der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Landesregierung vorgelegt werden kann.

Für die Eröffnungsbilanz gemäß § 38 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) gilt Folgendes:

4. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen
Erstellung der Eröffnungsbilanz

§ 38.

(1) Für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung zum 1. Jänner des Finanzjahres, für welches erstmalig diese Verordnung angewendet wird, sind auch die §§ 39 und 40 anzuwenden. Für die nachfolgenden Vermögensrechnungen sind die Vorschriften der jeweils geltenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung anzuwenden.

(2) Die vorhandenen Vermögenswerte sind einzeln zu erfassen und gemäß der Anlage 6g in den Anlagenpiegel und die Vermögensrechnung aufzunehmen beziehungsweise überzuleiten. Abweichend zu § 19 Abs. 10 kann für einen bereits erfassten Vermögenswert mit einer Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren die Restnutzungsdauer beibehalten werden, wenn dieser aufgrund einer von der Gebietskörperschaft festgelegten oder vorgegebenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben wurde. In diesem Fall sind die für die Berechnung der Abschreibung in der Anlage 7 festgelegten Nutzungsdauern nicht heranzuziehen.

(3) Bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz können die Bewertungsmethoden gemäß § 39 unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 angewendet werden. Es ist anzuführen, welche Methode verwendet wurde.

(4) Sind vorhandene Sachanlagen bereits vollständig abgeschrieben, so sind sie beim erstmaligen Ansatz in die Anlagenverzeichnisse aufzunehmen und bis zu ihrem Ausscheiden mit dem Wert Null anzusetzen.

(5) Sofern die Angaben für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung angeschafft oder hergestellt wurden, nicht vollständig in den Anlagenverzeichnissen oder Inventarverzeichnissen der Gebietskörperschaft vorliegen, sind diese jedenfalls nachträglich zu erheben.

(6) Kurzfristige und langfristige Forderungen der Gebietskörperschaft sind in der Eröffnungsbilanz, unter Berücksichtigung der durch teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit notwendigen Abschreibungen und Wertberichtigungen, zu erfassen. Dies ist zu dokumentieren.

(7) Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist eine zeitliche Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge vorzunehmen.

(8) Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz können bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichungen erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen.

(9) Der Saldo der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus der Differenz der erstmalig erfassten und bewerteten Vermögenswerte und Fremdmittel. Eine spätere Änderung ist nur in Anwendung des Abs. 8 zulässig.

§ 39

Text

Übergangsbestimmungen

§ 39.

(1) Für die erstmalige Erstellung des Voranschlags (t) zum 1. Jänner des Finanzjahres, für welches erstmalig diese Verordnung angewendet wird, werden nur die Voranschlagswerte des betreffenden Jahres dargestellt. Im Folgejahr (t+1) werden zusätzlich die Voranschlagswerte des vorangegangenen Finanzjahres (t) dargestellt.

(2) Für nachfolgende Sachverhalte gelten Übergangsbestimmungen, die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz (ausschließlich beim erstmaligen Ansatz) angewendet werden können.

(3) Abweichend von § 24 Abs. 4 können Grundstücke auch zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder mittels Schätzwertverfahren (z. B. Grundstücksrasterverfahren) bewertet werden.

(4) Bei Anwendung des Grundstücksrasterverfahrens ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

1. Die Grundstücke sind in Benützungsarten und allenfalls Nutzungen aus dem Kataster einzuteilen. Ist tatsächlich eine andere Nutzung als die im Grundbuch und Kataster angegebene Nutzung gegeben und eindeutig dokumentiert, so ist diese für die Bewertung heranzuziehen.
2. Die Flächen sind zu den Basispreisen für die jeweilige Lage wie folgt zu bewerten:

- a) *Baufläche zu Basispreisen für Bauflächen,*
- b) *Landwirtschaftliche Nutzflächen zu Basispreisen für landwirtschaftliche Nutzflächen,*
- c) *Garten zu 80 % des Basispreises für Bauflächen,*
- d) *Weingarten zu 200 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,*
- e) *Alpe zu 20 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,*
- f) *Wald zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,*
- g) *Gewässer zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,*
- h) *sonstige Benützungsarten zu 20 %. des Basispreises für Bauflächen mit Ausnahme von Ödland, Fels- und Geröllflächen und Gletschern zu 10 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen.*

(5) Abweichend von § 24 Abs. 4 können Gebäude und Bauten auch zum beizulegenden Zeitwert, auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung, mit Durchschnittswerten von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität, die in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag angeschafft oder hergestellt worden sind oder mittels sonstiger Nachweise wie aktueller Durchschnittspreisermittlungen bewertet werden. Die Werte für die erstmalige Erfassung in der Eröffnungsbilanz gelten in der Folge als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Vergleichstransaktionen können auch aus angemessen dokumentierten Referenzgruppen abgeleitet werden, die eine Mehrzahl von gleichartigen Transaktionen verschiedener Rechtsträger vereinen.

(6) Abweichend von § 24 Abs. 4 kann eine Grundstückseinrichtung beim erstmaligen Ansatz auch wie folgt bewertet werden:

1. mittels Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder
2. nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder
3. mittels sonstiger Nachweise, wie zeitgemäße Durchschnittspreisermittlungen, sofern weder fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten, noch Unterlagen gemäß Z 1 und 2 herangezogen werden können.

Die Werte für die erstmalige Erfassung in der Eröffnungsbilanz gelten in der Folge als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Vergleichstransaktionen können auch aus angemessen dokumentierten Referenzgruppen abgeleitet werden, die eine Mehrzahl von gleichartigen Transaktionen verschiedener Rechtsträger vereinen.

Fakten zur Eröffnungsbilanz:

- Nettovermögen der Gemeinde wird erstmals ersichtlich
- Eröffnungsbilanz ist die Basis für jede weitere Vermögensveränderung
- Über lfd. Anlagenabschreibung hat die Erstbewertung großen Einfluss auf die Ergebnis-rechnung der Folgejahre
- Hohes Vermögen lt. Eröffnungsbilanz bedingt hohe AfA in den Ergebnisrechnungen
- Niedriges Vermögen lt. Eröffnungsbilanz bewirkt niedriges oder evtl. sogar negatives Eigenkapital
- Vermögensleitfaden Land OÖ sollte einheitliche Spielregeln vorgeben

Folgende Bewertungsmethoden wurden angewendet:

Bewertungsmethode Grundstücke

- Mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015
- Zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (zB Grundstücksrasterverfahren) gemäß § 39 (3) VRV 2015
- Zum beizulegenden Zeitwert nach einer internen plausiblen Wertfeststellung gemäß § 39 (3) VRV 2015

Bewertungsmethode Gebäude und Bauten

- Mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015
- Mit dem beizulegenden Zeitwert gemäß § 39 (5) VRV 2015
- Nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (Sachwertverfahren) gemäß § 39 (5) VRV 2015
- Mit Durchschnittswerten gemäß § 39 (5) VRV 2015

Bewertung Grundstückseinrichtungen (lt. Definition § 24 (9) VRV 2015)

- Mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015
- Nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (zB Infrastrukturrasterverfahren) gemäß § 39 (6) VRV 2015
- Mittels sonstiger Nachweise (zB Durchschnittspreisermittlung) gemäß § 39 (6) VRV 2015

Der Vorsitzende verweist auf die Gemeinderatssitzung vom 28.09.2020 wo Buchhalterin Martina Pollach ausführlich über die Eröffnungsbilanz berichtet hat. Vom Prüfungsausschuss wurde die Eröffnungsbilanz geprüft und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Die Werte der Beteiligungen (Gemeinde-KG und GmbHs) haben sich gegenüber dem Rechnungsabschluss 2019 dahingehend verändert, dass die aktuellen Eigenkapitalwerte angepasst wurden.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Eröffnungsbilanz vollinhaltlich wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Eröffnungsbilanz wird vollinhaltlich wie vorliegend beschlossen.

3. Voranschlag 2021 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2021-2025

Vorlage: AV/499/2020

Sachverhalt:

Der Voranschlag für das Jahr 2021 und der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan liegen zur Genehmigung durch den Gemeinderat vor. Der Vorsitzende verweist auf die Vorstandssitzung am 26.11.2020, in welcher das Budget bereits ausführlich vorberaten wurde.

Bei der gesetzlichen öffentlichen Auflage des Voranschlagsentwurfes wurden gegen diesen keine Erinnerungen vorgebracht.

Vorbericht zum Voranschlag 2021 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltssordnung (Oö. GHO)

1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 9.164.600,00	
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 11.322.500,00	
Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)	-€ 2.157.900,00	

- Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung sind ausgeglichen bzw. ergeben einen positiven Saldo.
- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um 2.157.900 € verringern wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen in der Höhe von 1.705.700 € zur Verfügung stehen.

Die Ursache für die Verringerung der liquiden Mittel liegt -

- in der investiven Gebarung
Gemeindestraße Grenzweg
Gemeindestraßen lfd. Instandhaltung/Sanierung
KIGA Vorplatz
Erneuerung Straßenbeleuchtungskabel im Zuge Glasfaserausbau
WVA BA 09
WVA Leitungsinformationssystem
ABA BA 08
ABA Leitungsinformationssystem
ABA BA 09

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Auflösung Zahlungsmittelreserven

1.2 Zahlungsmittelreserven

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde voraussichtlich folgende nicht geplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Rücklage ord.Haushalt (KIP KIGA Vorplatz)	€ 164.600,00
Betriebsmittelrücklage Wasser	€ 123.400,00
Betriebsmittelrücklage Abfall	€ 40.100,00
Betriebsmittelrücklage Kanal	€ 185.300,00
Stärkung der Regionen	€ 18.200,00

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Infrastrukturbeitrag	€ 704.200,00
WVA Anschlussgebühren	€ 113.600,00
ABA Anschlussgebühren	€ 500.500,00
Schulbau	€ 541.900,00

Zum Haushaltsausgleich mussten Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen iHv. 125.100 € in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde plant im Voranschlagsjahr von den im Ausmaß von 2.391.800 € vorhandenen Zahlungsmittelreserven folgende Beträge für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben zu verwenden:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Voranschlagsjahr
Gemeindestraßen Sanierung	141.500	2021
KIGA Vorplatz	727.300	2021
WVA BA 09	217.500	2021
LIS WVA	34.400	2021
LIS ABA	25.600	2021
ABA BA 08	56.400	2021
ABA BA 09	377.900	2021

In der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Planjahr MEFP

Es ist beabsichtigt, aus liquiden Mitteln, welche sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, Zahlungsmittelreserven mit folgenden Zweckwidmungen zu dotieren.

investives Einzelvorhaben	Betrag	VA-/Planjahr

Daraus ergeben sich am 31.12.2021 für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Bezeichnung	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklage	174.300
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage	617.500

2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 1.819.825 €.

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von 1.819.825 € abzuschließen.

Der Vertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit*

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2019*	VA 2020	VA 2021
Einzahlungen:		7.450.200	7.279.300
Auszahlungen:		7.635.800	7.300.700
Saldo:		-185.600	-21.400

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

Zum Haushaltsausgleich mussten folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen.
- Mittel aus dem Härteausgleichfonds – Verteilungsvorgang 1.

3.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil aufgrund der hohen Abschreibungsposten das Nettoergebnis nicht

ausgeglichen werden kann.

Geplante Gegenmaßnahmen:

- Da die Bewertungen des Vermögens nach den gesetzlich vorgeschriebenen Richtlinien durchgeführt wurde, ist der Abschreibungsposten nicht beeinflussbar. Die Abschreibung nur im Bereich der Gemeindestraßen beläuft sich auf 304.100 EUR (363.200 EUR AfA abzügl. 59.100 EUR IVZ).

- X Das Nettovermögen ist aufgrund der Höhe des Ausgleichspostens (C.I.1 18.682.896,39 EUR) der Eröffnungsbilanz langfristig positiv.

4. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (955.900 €) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (+/-6.700 €).

	VA 2020	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	8.757.300	7.876.200	8.848.400	8.071.200	8.226.600	8.132.200
Summe Aufwände	8.290.700	9.512.800	9.046.300	8.036.700	8.027.500	8.018.400
Nettoergebnis (Saldo 0)	466.600	-1.636.600	-197.900	34.500	199.100	113.800

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	VA 2020	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	8.757.300	7.876.200	8.848.400	8.071.200	8.226.600	8.132.200
Summe Aufwände	8.290.700	9.512.800	9.046.300	8.036.700	8.027.500	8.018.400
Nettoergebnis (Saldo 0)	466.600	-1.636.600	-197.900	34.500	199.100	113.800
Entnahme von Haushaltsrücklagen	185.600	1.705.700	152.200	0	541.900	0
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	1.058.600	105.800	147.700	290.300	291.900	250.300
Nettoergebnis (Saldo 0)	-406.400	-36.700	-193.400	-255.800	449.100	-136.500

*

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing)	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Gesamtsumme	153.400	164.800	139.700	141.100	142.700	301.500

Zusätzliche Schuldaufnahmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung für folgende investive Einzelvorhaben vorgesehen:

Investives Einzelvorhaben	Schuldaufnahme	VA-/Planjahr
VS Neubau	7.342.300	2024
Mittelschule Sanierung	2.559.800	2024
Straßenbeleuchtung Umstellung LED	188.400	2021

Es sind keine vorzeitigen Tilgungen geplant.

Damit kann der Gemeindehaushalt um keine laufende Belastung entlastet werden.

6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten usgl.)

Die Auswirkungen resultierend aus investiven Einzelvorhaben werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt (in 1.000 €):

investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt		ab Jahr
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben	
Straßenbeleuchtung LED		1.300		20.100	2022
VS Neubau		3.000		93.000	2025
Mittelschule Sanierung		2.000		69.000	2025
Summe		6.300		182.100	

Durch die im Voranschlag und im mittelfristigen Finanzplan enthaltenen investiven Einzelvorhaben wird der Gemeindehaushalt in den kommenden Finanzjahren mit folgenden Beträgen 16.616.600 € belastet.

- ✗ Das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt wird dadurch aus heutiger Sicht nicht beeinträchtigt, auch wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit eingeschränkt wird.
- Die Mehrbelastungen schränken voraussichtlich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde derart ein, sodass das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt gefährdet erscheint. Als Gegenmaßnahmen kommen in Betracht/werden beschlossen und in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen:
 -
 -

Weitere Detailinformationen (gesamt oder projektbezogen oder auch als Darstellung nach Finanzjahren ausgehend vom mittelfristigen Finanzplan):

- WVA- und ABA-Vorhaben werden aus Anschlussgebühren oder Betriebsmittelrücklage finanziert
- Volksschul-Neubau und Sanierung Mittelschule - Darlehensaufnahme
- Umstellung LED Straßenbeleuchtung - Darlehensaufnahme
- Restliche Investive Einzelvorhaben werden mittels Zuführungsbeträge ausfinanziert

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden

Aufgrund von Widmungen werden in den MEFP-Jahren 2021 – 2022 große Investitionen in die Infrastruktur erforderlich. Hierfür werden Zuführungen aus der operativen Gebarung notwendig.

Aufgrund der Versorgungspflicht im Bereich Wasserversorgung ist es erforderlich den im WVA BA 09 den letzten Teil der Ortschaft Bradirn mit dem Ortswasser zu versorgen.

Nach Fertigstellung des Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanes (GEP) ist es erforderlich in der am äußersten nord-westlichen Teil von Munderfing einen Löschwasserbehälter zu errichten. Ebenso ist es erforderlich die Einsatzkräfte mit der erforderlichen Ausrüstung auszustatten – deshalb ist der Ankauf der Atemschutzausrüstung für die FF Achenlohe erforderlich.

Der Volksschulneubau und die Sanierung der Mittelschule ist ausdrücklicher politischer Wunsch der Gemeinde Munderfing. Seit einigen Jahren ist daher die Planung und Koordination mit dem Land OÖ im Gange. Die derzeitigen Kosten wurden in die Planung 2024 aufgenommen. Dazu gehört auch die Erstellung eines Kinderbetreuungskonzeptes, da durch den Neubau der Volksschule eine Nachnutzung des alten Gebäudes geplant werden muss.

Die alljährliche Straßensanierung ist ebenfalls seitens der Politik, die der Bevölkerung von Munderfing ein ordentliches Straßennetz zur Verfügung stellen möchte, eine Notwendigkeit. Diese wird im sparsamen Ausmaß nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel geplant.

Im Jahr 2018 wurde der Kindergartenanbau aufgrund der Gruppenerweiterung fertig gestellt. Seit dieser Zeit ist der Vorplatz als Abschluss dieser Baumaßnahme noch offen. Da die Planung aufgrund der umfassenden Bereiche sehr zeitintensiv war, hat sich die Realisierung auf das Jahr 2021 verschoben.

Aufgrund des Glasfaserausbau, der im Jahr 2021 abgeschlossen wird, hat der Gemeinderat entschieden aufgrund der Kosteneinsparungen bei den Grabungsarbeiten, die alten Elektroleitungen der Straßenbeleuchtung mit auszutauschen.

Dies wird, da sich keine wesentlichen Entlastungen des Gemeindehaushaltes abzeichnen, zur Einschränkung der finanziellen Leistungsfähigkeit führen.

Im Jahr 2015 wurde eine Darlehenstilgung im Bereich ABA BA 04 in Höhe von ca. 650.000,00 EUR durchgeführt. Diese Mittel stammen aus dem damals „Ordentlichen Haushalt“. Diese Summe wird voraussichtlich in den Jahren 2020 – 2022 der operativen Gebarung wieder zugeführt werden.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können

Aufgrund der noch nicht abschätzbaren Auswirkungen der Corona-Krise sind Planungen nur sehr schwer durchzuführen.

Da in den Bereichen der Gemeindeverwaltung zwei Beamte im Jahr 2021 in den Ruhestand übertreten, ist eine kurzzeitige Doppelbesetzung im Zeitraum 1-2/2021 im Bauamt notwendig. Ebenso fallen die Treueabgeltungen für beide Beamte an. Der zusätzliche Personalaufwand ist mit voraussichtlich 5.000 € zu beziffern. Die Treueabgeltung im wird im Jahr 2021 ca. 15.000,00 und 2022 ca. 6.000,00 betragen.

9. Änderungen im Dienstpostenplan und deren finanziellen Auswirkungen

Der Dienstpostenplan ist aufgrund der Änderung der Besetzung im Bauamt mit dem nächsten Nachtragsvoranschlag abzuändern. Hier wird der Beamtenposten im Bauamt auf einen VB-Posten umgewandelt.

10. Weiterführende Informationen

In den nächsten Jahren wird es aufgrund der hohen Instandhaltungskosten erforderlich sein einen neuen Unimog für den Bauhof anzukaufen. Es wurden bereits Kosten für den evtl. Ankauf ermittelt, diese belaufen sich auf ca. 230.000,00 EUR. Es wird hier auch eine Leasingvariante geprüft.

Das laufende Straßensanierungsprogramm wurde im Ausmaß von ca. 300.000,00 EUR in den vergangenen Jahren budgetiert. Aufgrund der negativen Entwicklung des Gemeindehaushaltes wurde die Sanierung in den MEFP-Jahren angepasst. Die Gemeinde Munderfing hofft hier auf Unterstützung des Landes Oberösterreich, damit die Qualität der Infrastruktur im Ort nicht auf Dauer leidet. Ebenso kann kein Rücklagenaufbau für den geplanten Schulbau und Sanierung budgetiert werden. Hier bleibt abzuwarten, in wieweit der Eigenanteil der Gemeinde bis zum Baubeginn zur Verfügung stehen muss.

Aufgrund möglicher Flächenwidmungen in Baulandbereich wird auf die Gemeinde Munderfing zukommen, dass weitere Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen müssen. Hier wird im Jahr 2021 ein Kinderbetreuungskonzept in Auftrag gegeben. Das Ergebnis dieser Studie wird auf den weiteren Bedarf und in weiterer Folge Ausbau sämtlicher Betreuungseinrichtungen Einfluss haben. Aufgrund der finanziellen Entwicklung wird auch hier die Unterstützung des Landes Oberösterreich erforderlich sein.

Das LFB der FF Munderfing ist über 20 Jahre alt. Um den Bürgern von Munderfing und Umgebung auch weiterhin eine optimale Versorgung im Krisenfall bieten zu können, ist es erforderlich in den nächsten Jahren (geplant wäre bis längstens 2023) ein neues LFB anzukaufen. Hier wird auf die wiederum auf die Unterstützung des Landes und des LFK gehofft.

Gemeinde Munderfing, am 14.12.2020

Der Bürgermeister

Prioritätenreihung:

Die Prioritätenreihung wurde in der Gemeindevorstandssitzung am 10.12.2020 vorberaten und wie folgt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

Priorität	Projekt
1	Wegverbindung Brunnfeldstraße / Waldstraße
2	Flämmgerät Unkrautvernichtung
3	Kinderbetreuungskonzept
4	Kommandofahrzeug FF Munderfing
5	Schulbauprojekt - Begleitung Architektenwettbewerb
6	Straßenbeleuchtung Erneuerung / Umstellung LED Contracting
7	Landesmusikschule Beklipsung Fenster
8	Siebenschläferkapelle Sanierung
9	Unimog Austausch
10	LFB FF Munderfing
11	Flößerstrand
12	Sanierung/Adaptierung Dr.-Lang-Straße 8
13	Gemeindeamt Vordach inkl. digitaler Anzeige und Defi
14	Abbruch altes FF Depot
15	Schulbauprojekt - Rücklagenaufbau
16	Mikro ÖV
17	Landesmusikschule Austausch Heizung
18	Landesmusikschule Eingangsportal
19	Ortkerngestaltung Abschnitt e) Volksschule

20	Ortkerngestaltung Abschnitt b) Dorfplatz
21	Ortkerngestaltung Abschnitt c) Zwischenbereich
22	Ortkerngestaltung Abschnitt d) Kulturbrücke

WEITERE WORTMELDUNGEN:

GR Feldbacher G: Warum wurde 2021 für die Abgangsdeckung des Seminarbetriebes Bräu 30.000 Euro veranschlagt? Es handelt sich um einen ausgegliederten Bereich welcher sich über die Energie Munderfing selbst tragen muss.

AL Krieger informiert, dass aus Erfahrung der vergangenen Jahre eine jährliche Abgangsdeckung notwendig war. Auf Grund den massiven Einschränkungen durch Corona wird sich auch Ende 2020 kein positives Ergebnis erwirtschaften lassen. Somit wurde als Vorsichtsmaßnahme im Budget etwas aufgenommen. Die neue Seminarleiterin Gerlinde Strasser ist derzeit gerade dabei mit Steuerberater Günter Duschl ein Budget für 2021 zu erstellen, welches in einer separaten Sitzung dann mit dem Gemeindevorstand besprochen wird.

GR Plainer: Warum ist in der Prioritätenreihung der Rücklagenaufbau für das Schulbauprojekt jetzt so weit nach unten gerutscht?

AL Krieger informiert, dass die Prioritätenreihung im Gemeindevorstand durchgeführt und vorberaten wurde. Der Aufbau der Rücklage erfolgt immer am Jahresende mit dem dann vorhandenen Überschuss.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Voranschlag 2021 und den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2021-2025 inkl. der Prioritätenreihung wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Voranschlag 2021 und der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan 2021-2025 inkl. der Prioritätenreihung wird wie vorliegend beschlossen.

4. Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2021

Vorlage: AV/501/2020

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Gemäß § 83 der OÖ Gemeindeordnung 1990 kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit Kassenkredite aufnehmen.

Diese Kassenkredite sind aus den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten. Da der Voranschlag der Gemeinde Munderfing im Haushaltsjahr 2021 Einzahlungen von 7.279.300,- Euro vorsieht, ist die Gemeinde berechtigt, einen Kassenkredit in Höhe von bis zu 1.819.825,- Euro aufzunehmen.

Die Anboteröffnung brachte folgendes Ergebnis:

Raiffeisenbank Mattigal	3-Monats-Euribor, Aufschlag 0,19 %
BAWAG PSK	3-Monats-Euribor, Aufschlag 0,35 %
Salzburger Sparkasse	3-Monats-Euribor, Aufschlag 0,49 %

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Kassenkredit an die bestbietende Bank zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Kassenkredit für das Jahr 2021 in Höhe von 1.819.825,- Euro wird an die bestbietende Bank Raiffeisenbank Mattigal mit einem Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor von 0,19 % vergeben.

5. Festsetzung der Steuerhebesätze

Vorlage: AV/502/2020

Sachverhalt:

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Wassergebühr derzeit 1,75 Euro brutto und für den Mehrverbrauch ab 301 m³ 0,88 Euro brutto beträgt. Laut Landesvorgabe ist die Wassergebühr für das Jahr 2021 mit 1,78 Euro brutto festzusetzen.

Für die Kanalbenützungsgebühr teilt der Vorsitzende mit, dass derzeit 4,30 Euro brutto pro m³ Abwasser verrechnet werden. Laut Vorgabe des Landes ist eine Gebührenhöhe von 4,39 Euro pro m³ Abwasser zu verrechnen.

Der Vorsitzende schlägt vor, die Wasser- und Kanalbenützungsgebühren entsprechend der verbindlichen Landesvorgabe zu erhöhen.

Die Beträge für die Wasser- und Kanalanschlussgebühren nach Gebäudegröße werden - wie auch in den letzten Jahren - an den Index angepasst.

Alle anderen Abgaben sollen wie im Vorjahr gleichbleiben. Der Vorsitzende verweist auf die Budgetbesprechung am 26.11.2020 wo über die Gebührenanpassungen vorberaten wurde.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2021 vollinhaltlich zur Kenntnis:

Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2021

Grundsteuer für land-u.forstwirtschaftl. Betriebe (A)	500 v.H.d.Steuermeßbetrages.
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 v.H.d.Steuermeßbetrages
Lustbarkeitsabgabe	lt.Verordnung des Gemeinderates
Hundeabgabe	EUR 20,-- für jeden Hund
Kindertentransport	EUR 10,-
Schülerausspeisung	EUR 2,30 Kinder Fixanmeldung EUR 2,80 Kinder Tagesanmeldung EUR 3,50 Pensionisten EUR 4,40 Erwachsene
Kanal/Wasser	
Kanalbenützungsgebühr	EUR 4,39 pro m ³ Frischwasser inkl.10 % Mwst.
Kanalbenützungspauschale	EUR 4,39 nach dem Wasserverbrauch v.50 m ³ pro gemeldeter Person (HWSu.NWS) inkl.10 %Mwst
Mindestanschlussgebühr Kanal	EUR 3.811,50 inkl. 10 % Mwst.
Kanalanschlussgebühr nach Gebäudegröße bis 200 m ²	21,16 Euro/m ² inkl. Mwst.
ab 201 m ²	14,94 Euro/m ² inkl. Mwst.
Wasserbezugsgebühr	EUR 1,78 pro m ³ Wasser inkl. 10 % Mwst.
Wasserbezugsgeb.f. Mehrverbraucher (ab einen Verbrauch v. 300 m ³)	EUR 0,89 pro m ³ Wasser inkl. 10 % Mwst.
Wasserbenützungspauschale	EUR 1,78 nach dem Wasserverbrauch v.50 m ³ pro gemeldeter Person (HWSu.NWS) inkl.10 %Mwst.
Mindestanschlussgebühr Wasser	EUR 2.284,70 inkl. 10 % Mwst.
Wasseranschlussgebühr nach Gebäudegröße bis 200 m ²	14,08 Euro/m ² inkl. Mwst.
201-300 m ²	10,24 Euro/m ² inkl. Mwst.
ab 301 m ²	3,84 Euro/m ² inkl. Mwst.
Müllabfuhrgebühr inkl. 10 % Mwst für	
Müllsack 60 Liter	EUR 4,00 pro Müllsack inkl. 10 % Mwst.
Biotonne 120 Liter	EUR 1,00 inkl. 10 % Mwst pro Tonne u. Entl.
Biotonne 240 Liter	EUR 2,00 inkl. 10 % Mwst pro Tonne u. Entl.
Einpersonenhaushalt:	
90 Liter 14-tägig	EUR 6,53 pro Tonne und Entl.
90 Liter 4-wöchentlich	EUR 8,21 pro Tonne und Entl.
90 Liter 6-wöchentlich	EUR 9,69 pro Tonne und Entl.
Mehrpersonenhaushalt:	
90 Liter 14-tägig	EUR 7,09 pro Tonne und Entl.
90 Liter 4-wöchentlich	EUR 9,32 pro Tonne und Entl.
90 Liter 6-wöchentlich	EUR 11,30 pro Tonne und. Entl.
Betriebe:	
800 Liter 14-tägig	EUR 49,90 pro Tonne u. Entl.
800 Liter 4-wöchentlich	EUR 56,59 pro Tonne u. Entl.
800 Liter 6-wöchentlich	EUR 62,54 pro Tonne u. Ent.
1100 Liter 14-tägig	EUR 66,11 pro Tonne u. Entl.

1100 Liter 4-wöchentlich	EUR 67,40 pro Tonne u. Entl.
1100 Liter 6-wöchentlich	EUR 73,35 pro Tonne u. Entl.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Steuerhebesätze für 2021 laut der vorliegenden Tabelle zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Steuerhebesätze für 2021 werden laut der vorliegenden oben angeführten Tabelle beschlossen.

6. Subvention für örtliche Vereine

Vorlage: AV/503/2020

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die gewährten Subventionen vom Jahr 2020 vollinhaltlich zur Kenntnis und stellt die Subventionen für 2021 zur Diskussion:

Vereinssubventionen 2020:

FC	13.000,--
Siebenbürger Blasmusik	1.500,--
Ortsmusikkapelle	2.000,--
Ortsbauernschaft/Waldbrandversicherung	ca. 220,--
Elternverein Neue Generation	ca. 1.900,--
<i>(Zuschuss 100 % Personalkosten Schülerlotsen)</i>	
Volksbildungswerk	140,--
Munderfinger Seniorenbund	140,--
Pensionistenverband Munderfing	140,--
Volkstanzgruppe Munderfing	140,--
Volkstanzgruppe der Siebenbürger	140,--
Schachverein	140,--
Kameradschaftsbund	140,--
Landjugendgruppe	140,--
Volksliedsingkreis	140,--
Goldhauben/Kopftuchgruppe	140,--
Fototeam Mattigal	140,--
Angelverein Friedburg-Munderfing	140,--
Taichi	140,--
Teufeltalpass	140,--
Imkerverein	140,--
Fotoclub	140,--
Spielgruppe Munderfing	140,--
SV Sektion Tennis	140,--
SV Sektion Turnen und Gymnastik	140,--
SV Sektion Wintersport	140,--
SV Sektion Volleyball	140,--

Radfreunde Munderfing	140,--
<u>SV Sektion Asphaltschützen (Miete Halle Lochen)</u>	ca. 250,--
Summe:	21.950,--

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende schlägt vor, die Subventionen 2021 wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Subventionen für örtliche Vereine werden für 2021 wie vorliegend beschlossen:

FC	13.000,--
Siebenbürger Blasmusik	1.500,--
Ortsmusikkapelle	2.000,--
Ortsbauernschaft/Waldbrandversicherung	ca. 220,--
Elternverein Neue Generation	ca. 1.900,--
<i>(Zuschuss 100 % Personalkosten Schülerlotsen)</i>	
Volksbildungswerk	140,--
Munderfinger Seniorenbund	140,--
Pensionistenverband Munderfing	140,--
Volkstanzgruppe Munderfing	140,--
Volkstanzgruppe der Siebenbürger	140,--
Schachverein	140,--
Kameradschaftsbund	140,--
Landjugendgruppe	140,--
Volksliedsingkreis	140,--
Goldhauben/Kopftuchgruppe	140,--
Fototeam Mattigtal	140,--
Angelverein Friedburg-Munderfing	140,--
Taichi	140,--
Teufeltalpass	140,--
Imkerverein	140,--
Fotoclub	140,--
Spielgruppe Munderfing	140,--
SV Sektion Tennis	140,--
SV Sektion Turnen und Gymnastik	140,--
SV Sektion Wintersport	140,--
SV Sektion Volleyball	140,--
Radfreunde Munderfing	140,--
<u>SV Sektion Asphaltschützen (Miete Halle Lochen)</u>	ca. 250,--
Summe:	21.950,--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Auf Grund Pensionierung von Herr Josef Huber soll der Dienstposten GD 17.5 für das Bauamt mit einem Vertragsbediensteten besetzt werden warum eine Umwandlung des Dienstpostens von B auf VB notwendig ist.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat der Umwandlung des Dienstpostens GD 17.5 von „B“ auf „VB“ zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Umwandlung des Dienstpostens GD 17.5 von „B“ auf „VB“ wird beschlossen.

8. Straßensanierungsprogramm 2020; Finanzierungsplan

Vorlage: AV/496/2020

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Seitens der Gemeinde Munderfing wurde ein Antrag auf Gewährung eines Sonderzuschusses aus BZ-Mitteln gemäß Oö. Gemeindepaket 2020 für das Vorhaben "Straßensanierungsprogramm 2020" gestellt. Dem Antrag wurde stattgegeben und vom Land OÖ folgender Finanzierungsplan erstellt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2020	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	15.527	15.527
Interessentenbeiträge	20.600	20.600
BMF KIG 2020	102.254	102.254
LZ, Straßenbau	15.000	15.000
BZ - Sonderfinanzierung - KIG 2020	51.127	51.127
Summe in Euro	204.508	204.508

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Finanzierungsplan für das Projekt „Straßensanierung 2020“ wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Finanzierungsplan für das Projekt „Straßensanierung 2020“ wird wie vorliegend beschlossen.

9. Ortskerngestaltung, Bauabschnitt 1 - Kindergartenvorplatz; Auftragsvergabe

Vorlage: AV/516/2020

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Für die Umsetzung des ersten Bauabschnittes – Kindergartenvorplatz - für die Ortskerngestaltung liegt eine Kostenschätzung vom Ingenieurbüro IBZ und ILA vor:

Herstellkosten Leitungsbau und Straßenbau	940.905,-
Technische Ausstattung und Gestaltung	59.000,-
Nebenkosten	150.000,-
Gesamtsumme netto	1.149.905,-
+ 20 % Mwst	1.379.886,--

Für den Leitungs- und Straßenbau fand am 19.11.2020 die Angebotsöffnung statt, welche folgendes Ergebnis brachte:

Reihung	Bieter	Netto	Brutto	Verlängerung Gewährleistung
1.	Strabag	824.619,54	989.543,45	+5 Jahre
2.	Swietelsky	845.713,89	1.014.856,67	0
3.	Porr	847.372,37	1.016.846,84	0
4.	Held&Francke	895.159,25	1.074.191,10	0
5.	Leithäusl	919.474,80	1.103.369,76	0

Die detaillierte Vergabeempfehlung wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat der Umsetzung des ersten Bauabschnittes die Zustimmung zu erteilen und den Auftrag für die Bauarbeiten an die bestbietende Firma Strabag zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Umsetzung des ersten Bauabschnittes wird die Zustimmung erteilt und der Auftrag für die Bauarbeiten für den Kindergartenvorplatz werden mit einer Auftragssumme von brutto 989.543,45 Euro an die bestbietende Firma Strabag vergeben.

10. Ausarbeitung eines Konzeptes zur vorschulischen Betreuungs- und Bildungszukunft in Munderfing; Auftragsvergabe
Vorlage: AV/524/2020

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Es sollte eine Strategie entwickelt werden, wie die vorschulische Bildung (Krabbelstube und Kindergarten) sowie der Bedarf für außerschulische Betreuung in Zukunft aktiv gestaltet und weiterentwickelt werden kann. Bisher wurde auf spontane Bedarfe immer mit kurzfristigen Lösungen und Provisorien reagiert, in Zukunft soll eine kontinuierliche Strategie entwickelt werden. Ziel des Prozesses ist die Erarbeitung einer fundierten Entscheidungsgrundlage für diese Zukunftsstrategie und die Beantwortung der Standortfrage auf Basis eines gemeinsam erarbeiteten Zukunftsbildes.

Der Vorsitzende schlägt vor, dass hier auf das bereits vorhandene Grundwissen von nonconform zurückgegriffen wird. Gemeinsam mit Katharina Forster wurden bereits mehrere Beteiligungsprozesse – speziell die Erarbeitung des Konzepts für den Schulbau – umgesetzt.

Von nonconform liegt für die Umsetzung ein Angebot in Höhe von brutto 39.480,- Euro vor. Das Angebot wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Auftrag für das Konzept an nonconform zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Auftrag für die Erstellung eines Konzeptes zur vorschulischen Betreuungs- und Bildungszukunft wird an das Büro „nonconform“ mit einer Auftragssumme von brutto 39.480,- Euro erteilt.

11. Vereinbarung mit dem Tourismusverband "Entdeckerviertel" über die Führung des Gästewesens inkl. Statistik

Vorlage: AV/484/2020

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Im Jänner 2019 hat der überregionale Tourismusverband „Entdeckerviertel“ seine Arbeit aufgenommen. Die Gemeinde Munderfing ist Mitglied in diesem Verband.

Bis dato wurden die von den Betrieben händisch ausgefüllten Gästemyldungen von der Gemeinde einzeln elektronisch nacherfasst. Der Tourismusverband plant nun die Umstellung sämtlicher Beherbergungsbetriebe im Verbandsgebiet auf ein elektronisches Meldewesen. Dies entspricht auch der Landestourismusstrategie, welche die Einführung des E-Meldewesens bis 2021 forciert und dazu auch Rahmenverträge mit den Software Anbietern Gemdat und Feratel vorbereitet hat. Gleichzeitig würde der Tourismusverband auch die „Verwaltungshelfer-Funktion“ einnehmen und die Daten gesammelt zentral erfassen und die Ortstaxe einheben. Die laufenden Kosten für das E-

Meldewesen (Deskline und Meldeclient) in Höhe von ca. 12.000 Euro pro Jahr übernimmt der Tourismusverband Entdeckerviertel. Im Gegenzug würden sich der Tourismusverband 5 % Einhebungskosten einbehalten.

Der Vorsitzende bringt dazu dem Gemeinderat eine Vereinbarung vollinhaltlich zur Kenntnis:

Vereinbarung
über die Führung des Gästemedewesens inkl. Statistik

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Munderfing
Dorfplatz 1
5222 Munderfing

vertreten durch Bürgermeister Martin Voggenberger

im Folgenden Gemeinde genannt
und dem

Tourismusverband Entdeckerviertel
Stadtplatz 2
5280 Braunau am Inn
vertreten durch den Geschäftsführer Georg Bachleitner

im Folgenden Tourismusverband genannt

Inhalt: Der Bürgermeister als zuständige Behörde zur Erhebung der Daten gemäß Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 und zur Einhebung der Ortstaxe für Nächtigungen in Gästeunterkünften beauftragt den Tourismusverband, ihn im Sinne eines „**Verwaltungshelfers**“ dabei zu unterstützen.

Diese Beauftragung umfasst folgende Tätigkeiten:

1. Allgemeines

Basis sind:

- als bundesrechtliche Vorschriften das Meldegesetz 1991 und die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Statistik im Bereich des Tourismus (Tourismus-Statistik-Verordnung 2002);
- als landesrechtliche Vorschriften die §§ 47 bis 53 Oö. Tourismusgesetz 2018.

1.1. Ausgabe Gästeverzeichnisblattsammlungen

Der Tourismusverband produziert auf eigene Rechnung Gästeverzeichnisblattsammlungen lt. Vorgabe des Meldegesetzes 1991 und der Meldegesetz-Durchführungsverordnung und gibt diese an die Gästeunterkünfte ab (Verkauf).

1.2 Elektronisches Gästeverzeichnis

Nach den bundesrechtlichen Vorgaben können die Unterkunftsbetriebe das Gästeverzeichnis auch automationsunterstützt führen und die Daten auf elektronischem Weg übermitteln. Der Tourismusverband arbeitet diesbezüglich mit GemDat/Feratel zusammen. Es liegt in der erklärten Absicht des Tourismusverbandes (*auch im Sinne des OÖ Tourismusgesetzes*) die Betriebe zu

überzeugen, die Meldung auf elektronischem Wege durchzuführen.

1.3 .Übermittlung der Gästedata

Als Verwaltungshelfer ist das Büro des Tourismusverbandes zentrale Anlaufstelle für die Erhebung der Ankünfte und Übernachtungen der Gäste sowie der Zahl und Kapazität der Beherbergungsbetriebe. Der Bürgermeister übermittelt dem Tourismusverband die bei ihm einlangenden Mitteilungen gemäß § 35 OÖ. Tourismusgesetz 2018. Der Tourismusverband hat die Inhaber der Gästeunterkünfte zu ersuchen, die für die Erstellung der Tourismusstatistik benötigten Daten dem Tourismusverband zu übermitteln. Sollten entgegen einem diesbezüglichen Ersuchen Gästedata beim Gemeindeamt einlangen, werden diese dem Tourismusverband weitergeleitet.

2.Einhebung der Ortstaxen

2.1. .Abrechnungen, Vorschreibungen

Der Tourismusverband erstellt bis spätestens 15. des Folgemonats eine detaillierte Abrechnung für jeden Unterkunftsbetrieb in Munderfing. Basis dafür sind die vom Betrieb genannten Anmelddaten ihrer Gäste. Der Tourismusverband sendet die Abrechnung jedem Betrieb per Mail zu.

2.2. Inkasso

Das Inkasso der vorgeschriebenen Beträge wird vom Tourismusverband übernommen. Der Tourismusverband führt hierzu ein eigenes Ortstaxenkonto über welches ausschließlich Ortstaxenzahlungen abgewickelt werden.

2.3 .Mahnungen

Das Mahnwesen wird ebenfalls vom Tourismusverband wahrgenommen. Ausständige Beträge werden automatisiert in die Rechnung des kommenden Monats aufgenommen. Es erfolgt darüber hinaus eine Mahnung der Stufe 2. Dem säumigen Unterkunftgeber dürfen aber seitens des Tourismusverbands keine Mahnspesen verrechnet werden.

2.4. Freizeitwohnungen – Freizeitwohnungspauschale

Die Freizeitwohnungspauschale ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Erhebung der Freizeitwohnungen, die Vorschreibung sowie die Abrechnung erfolgt ausschließlich über die Gemeinde. Die Gemeinde behält sich für diese Tätigkeit lt. OÖ Tourismusgesetz 2018 § 56 Abs. 3 einen Anteil von 5% der eingegangenen Freizeitpauschalen ein. 95% werden dem Tourismusverband zur Verfügung gestellt.

3.Tourismus-Statistik

3.1. Datenerfassung

Die Datenerfassung erfolgt im Zuge der An- und Abmeldung des Gästemedewesens.

3.2. Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt mittels eines EDV-Programmes (*Feratel*). Anschaffungskosten und laufende Kosten dieses Programmes werden vom Tourismusverband getragen.

3.3. Meldungen Statistik Austria

Die Statistik Austria erhält bis spätestens 15. des Folgemonats vom Tourismusverband die Monatsstatistik in dem vom statistischen Zentralamt geforderten Format und Umfang.

4. Sonstige Vereinbarungen

4.1. Datenschutz

Der Tourismusverband garantiert der Gemeinde den sorgfältigen Umgang mit den Melde Daten

sowie dafür, dass die Daten

- nicht an Dritte weitergegeben werden
- nicht für Werbezwecke verwendet werden
- keinerlei Auskunft gegenüber Dritten zu den Zahlen einzelner Betrieben weiter gegeben

4.2. DSGVO

Der Tourismusverband ist Auftragsverarbeiter im Sinn der DSGVO. Die näheren Rechte und Pflichten betreffend diese Auftragsverarbeitung werden in der beiliegenden Vereinbarung nach Art 28 DSGVO festgelegt. Der Tourismusverband hat einen Datenschutzverantwortlichen und weiters einen externen Datenschutzbeauftragten verpflichtet.

4.3. Sonstiges

Für die personellen Aufwendungen im Zuge des Gästemedewesens sowie der Führung der Gästestatistik erhält der Tourismusverband die bisher bei der Gemeinde verbleibenden 5 % der Ortstaxe.

Mit diesem Betrag sind sämtliche Kosten aus diesem Auftrag abgedeckt.

Diese Vereinbarung tritt nach Einrichtung der technischen Voraussetzungen im Tourismusbüro in Kraft. Eine schriftliche Kündigung ist unter Beachtung einer 6-monatigen Frist jeweils zum 30. April oder 31. Oktober jährlich von beiden Vertragspartnern möglich.

Braunau am Inn, Datum

Bürgermeister
Gemeinde Munderfing

Geschäftsführer
Tourismusverband Entdeckerviertel

EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Vereinbarung

über eine

Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO

Der Verantwortliche:

Gemeindeamt Munderfing
Dorfplatz 1
5222 Munderfing

Der Auftragsverarbeiter:

Tourismusverband Entdeckerviertel
Stadtplatz 2
5280 Braunau am Inn

(im Folgenden Auftraggeber)

(im Folgenden Auftragnehmer)

1. Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung folgender Aufgaben:

Die von den Unterkunftgebern nicht elektronisch bekannt gegebenen oder bei diesen ermittelten Daten in das elektronisch geführte Plattform basierte System der feratel media technologies AG zu übertragen.

(2) Folgende Datenkategorien werden verarbeitet:

- Kontaktdaten (Herkunftsland, PLZ, Stadt, Nachname, Vorname, Anrede, Straße)
- Geburtsdaten
- Nächtigungsdaten, beschränkt auf die Unterkunft, Ankunfts- und Abreisedaten sowie den Umstand, ob Nächtigungen abgabepflichtig sind oder nicht.

(3) Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung:

- Gäste in Beherbergungsbetrieben der jeweiligen Gemeinde.

(4) Diese Vereinbarung ist als Ergänzung zum Hauptvertrag „Vereinbarung über die Führung des Gästemedewesens inkl. Statistik“ zu verstehen.

2. Dauer der Vereinbarung

Laufzeit und mögliche Kündigungsfristen orientieren sich am Hauptvertrag. Mit Beendigung des Hauptvertrages endet auch dieser Vertrag.

3. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Verantwortlichen zu verarbeiten. Eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers ist nicht zulässig.

Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.

Der Auftragsverarbeiter ergreift entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen, damit der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III DSGVO innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragsverarbeiter gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragsverarbeiter den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Ver-

letzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung sowie bei der allfälligen vorherigen Konsultation).

Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitung sowie der Datenverarbeitungseinrichtungen, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, eingeräumt. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten Pflichten zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten aus dem gegenständigen Auftragsverhältnis enthalten, dem Verantwortlichen zu übergeben oder in dessen Auftrag zu vernichten. Auf Anforderung des Verantwortlichen ist ein Protokoll über die durchgeführte Vernichtung vorzulegen. Wenn der Auftragsverarbeiter die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Verantwortlichen in dem Format, in dem er die Daten vom Verantwortlichen erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.

Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Verantwortlichen verstößt gegen Datenschutzvorschriften.

4. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

5. Datenschutzbeauftragter

Als Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragsverarbeiter folgende Person benannt: Michael Plasounig. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Verantwortlichen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Ergänzungen / Änderungen

Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages haben schriftlich gemäß § 886 ABGB zu erfolgen.

ORT, am

Braunau, am

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

Bürgermeister

Georg Bachleitner
.....
.....,
Geschäftsführer

Anlage /1 - Technisch-organisatorische MaSSnahmen

Vertraulichkeit

- **Zutrittskontrolle:** Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Schlüssel, Magnet- oder Chipkarten, elektrische Türöffner, Portier, Sicherheitspersonal, Alarmanlagen, Videoanlagen;
- **Zugangskontrolle:** Schutz vor unbefugter Systembenutzung, z.B.: Kennwörter (einschließlich entsprechender Policy), automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;
- **Zugriffskontrolle:** Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“, Standardprozess für Berechtigungsvergabe, Protokollierung von Zugriffen, periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen, insb. von administrativen Benutzerkonten;

Integrität

- **Weitergabekontrolle:** Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;
- **Eingabekontrolle:** Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement;

Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- **Verfügbarkeitskontrolle:** Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV, Dieselaggregat), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne; Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene, Mehrstufiges Sicherungskonzept mit verschlüsselter Auslagerung der Sicherungen in ein Ausweichrechenzentrum, Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern;
- **Rasche Wiederherstellbarkeit;**
- **Löschungsfristen:** Sowohl für Daten selbst als auch Metadaten wie Logfiles, u.dgl.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

- Datenschutz-Management, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen;
- **Auftragskontrolle:** Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Vereinbarung über die Führung des Gästetabellenwesens inkl. Statistik und die Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Führung des Gästemedewesens inkl. Statistik wird mit Anfang 2021 an den Tourismusverband „Entdeckerviertel“ ausgelagert und die Vereinbarung über die Führung des Gästemedewesens inkl. Statistik und die Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO wie vorliegend beschlossen.

12. Erneuerung der Straßenbeleuchtung; Auftragsvergabe und Abschluss eines Darlehensvertrages für die Finanzierung

Vorlage: AV/514/2020

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Vorsitzende berichtet, dass bereits 2014 mittels eines Contracting-Vertrages ein Teil der Straßenbeleuchtung auf LED umgestellt wurde.

Im Juni 2019 wurde die Firma Illumina mit der Erstellung eines Straßenbeleuchtungs-Gesamtkonzeptes beauftragt. Dabei wurde der Ist-Zustand der Anlagen geprüft und eine Zustandsbewertung mit einem Sanierungskonzept erstellt. Das Ergebnis wurde dem Straßenausschuss am 20.02.2020 präsentiert.

Im September wurde die Firma AKUN, Wallern, mit der Durchführung einer Ausschreibung und Vorbereitung aller notwendigen Unterlagen für die Fördereinreichung beauftragt.

Die Angebotsöffnung fand am 11.11.2020 am Gemeindeamt statt und brachte folgendes Ergebnis:

E-Werk Wels AG	brutto 225.597,84 €	100,00
Illumina - Licht & Service GmbH	brutto 227.997,96 €	98,22
Expert Wimmer Kurt GmbH	brutto 234.088,80 €	Angebot wurde ausgeschieden
Stromplus Elektrotechnik GmbH		kein Angebot abgegeben
ETL Elektro Technik Lindlbauer		kein Angebot abgegeben

Für die Finanzierung des Vorhabens liegen folgende Varianten vor:

Raiffeisenbank – Darlehen 3-Monats EURIBOR, Aufschlag 0,59 %

Sparkasse – Darlehen 3-Monats EURIBOR, Aufschlag 0,7 %

E-Werk Wels – Contractingvariante 12-Monats EURIBOR, Aufschlag 1,717 %

Beschlussvorschlag:

Nach Prüfung und Wertung der Angebote und unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird empfohlen, den Zuschlag für die Sanierung der öffentlichen Beleuchtung in der Gemeinde Munderfing der Firma EWW Wels zu erteilen. Für die Finanzierung des Projektes soll ein Darlehen bei der Raiffeisenbank Munderfing aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Auftrag für die Sanierung der öffentlichen Beleuchtung wird mit einer Auftragssumme von brutto 225.597,84 Euro an die Firma EWW Wels erteilt. Für die Finanzierung des Projektes wird ein Darlehen bei der Raiffeisenbank Munderfing gemäß vorliegendem Darlehensvertrag mit folgenden Konditionen aufgenommen: Laufzeit 10 Jahre, gebunden an 3-Monats EURIBOR, Aufschlag 0,59 %

13. Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.01.2018 betreffend Vereinbarung zur finanztechnischen Ausgliederung des Verwaltungsbereiches "Kulturbudget"

Vorlage: AV/506/2020

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Vom Gemeinderat wurde am 23.01.2018 zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen im Bräu ein Kulturbudget in Höhe von 12.000,- Euro beschlossen. Für die Organisation der Veranstaltungen wurde eine Kulturgruppe eingerichtet. Durch die geplante Neuorganisation des Seminarzentrums ist es auch vorgesehen, die Abwicklung des Kulturbudgets neu zu überdenken und wurde daher im Ausschuss zur Diskussion gestellt. Der Vorsitzende informiert, dass am 21.09.2020 eine Sitzung des Kulturausschusses stattgefunden hat und folgendes beschlossen wurde:

- Der Beschluss des Gemeinderats über die Ausgliederung des Kulturbudgets soll aufgehoben werden und die vorgesehenen Mittel wieder in die Verwaltung der Gemeinde kommen.
- Die 2020 verbliebenen Mittel von rund. 7.100 Euro sollen an die Gemeinde retour überwiesen und das Konto aufgelöst werden.
- Zukünftig können Vereine, Organisationen, Verbände oder auch Einzelpersonen um finanzielle Unterstützung für die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen in Munderfing, welche der kulturellen Bereicherung des Ortes dienen und im allgemeinen Interesse liegen, ansuchen.
- Richtlinien und ein Formular für die zukünftige Beantragung von Fördermitteln sollen erstellt werden und den Vereinen und Organisationen zur Kenntnis gebracht werden.
- Ansuchen müssen rechtzeitig vorher gestellt werden – nach Möglichkeit im Zuge der Jahresplanung für die Veranstaltungen oder spätestens 6 Monate vor der Veranstaltung.
- Der Kulturausschuss soll zukünftig in halbjährlichen Sitzungen über die Vergabe der Mittel entscheiden.
- Die „Kulturgruppe“ soll weiterhin bestehen bleiben und ergänzend zu den Veranstaltungen, welche von Vereinen gemeldet werden, zusätzliche Programmpunkte organisieren. Die organisatorische Arbeit hierzu übernimmt die Gemeinde.
- Gerlinde Strasser muss Richtlinien erarbeiten, unter welchen Bedingungen zukünftig Vereine im Bräu Räumlichkeiten mieten können (externe Bewirtung, Kosten,...)

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Beschluss betreffend finanztechnischer Ausgliederung des Kulturbudget vom 23.01.2020 aufzuheben und die Empfehlungen des Ausschusses umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Beschluss betreffend finanziertechnischer Ausgliederung des Kulturbudget vom 23.01.2020 wird aufgehoben und die Empfehlungen des Ausschusses sollen umgesetzt werden.

14. Verlängerung der "Mattigtal Taxi Gutscheinaktion"

Vorlage: AV/520/2020

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Bürgermeister Martin Voggenberger berichtet, dass es leider bis dato noch zu keiner Einigung zwischen den Gemeinden betreffend dem Projekt „Mikro-ÖV“ gekommen ist und somit der Projektstart Anfang des Jahres 2021 nicht eingehalten werden kann.

Der Vorsitzende verweist auf die Sitzung des Gemeinderates vom 01.07.2019, in welcher die Teilnahme an der gemeindeübergreifenden „Mattigtal Taxi Gutschein Aktion“ beschlossen wurde. Die Teilnahme wurde vom Gemeinderat heuer bereits nochmal bis Jahresende 2020 verlängert.

Da sich das Projekt „Mikro-ÖV“ vermutlich nochmals um ein Jahr verzögern wird, schlägt der Vorsitzende vor, die Teilnahme an der Mattigtal-Taxi-Gutscheinaktion unbefristet bis zur Einführung des Mikro-ÖV Systems zu verlängern.

Bei der „Mattigtal Taxi Gutscheinaktion“ (kurz genannt „MAXI-Aktion“) erhält jede Person ab 15 Jahren mit ordentlichem Hauptwohnsitz in Munderfing pro Halbjahr 20 Stk. Taxi-Gutscheine im Wert von je € 2,00. Während der Maxi-Gutscheinaktion werden keine zusätzlichen Jugend-Taxigutscheine ausgegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat der unbefristeten Verlängerung der Aktion die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Teilnahme an der „Mattigtal Taxi Gutscheinaktion“ wird bis zur Einführung des Mikro-ÖV Systems verlängert.

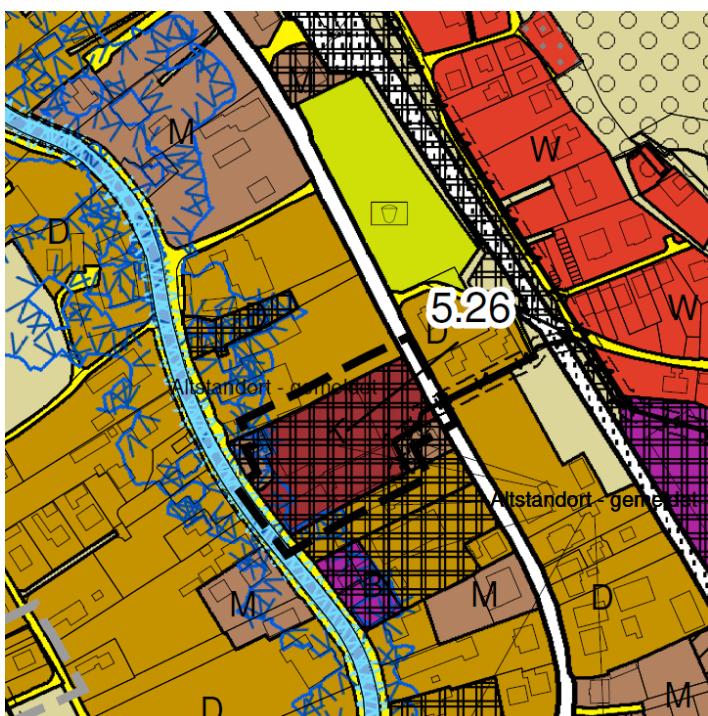
15. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.26 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.14; Einleitungsbeschluss
Vorlage: AV/482/2020

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Die SPAR – Österreichische Warenhandels-AG beabsichtigt im Gemeindehauptort den derzeitigen Standort des SPAR auf Parzelle 965/4, KG 40119 Munderfing innerhalb des sogenannten „Gewerbegebiet Munderfing“ hinsichtlich der Verkaufsfläche auszubauen. Um das Vorhaben realisieren zu können, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich.

Bei der gegenständlichen Umwidmungsfläche handelt es sich um größtenteils als „Gemischtes



den.

Dazu ist es erforderlich, die bestehende Betriebshalle, das angeschlossene Flugdach und die Trafik innerhalb der Widmung „B - Betriebsgebiet“ abzureißen. Auf dieser Fläche sollen Parkplätze für insgesamt ca. 49 PKWs entstehen. Im Bereich des bestehenden Parkplatzes werden dafür die PKW Stellplätze von derzeit ca. 51 auf ca. 30 reduziert und soll der neue Standort für die Trafik in den nordöstlichen Bereich des Bauplatzes und somit im gut einsehbaren Bereich an der Hauptstraße verlegt werden. In Summe stehen künftig ca. 79 Stellplätze für das gegenständliche Geschäfts- und Dienstleistungsareal zur Verfügung.

Gemäß der Begründung zur Abänderung des ÖEK soll die Sicherstellung der Wohnfunktion und des Geschäftsbereites, die Widmung „Kerngebiet“ verwendet werden.

Gemäß §22 Abs. 4 Oö.ROG 1994 idgF sind als „Kerngebiet“ Flächen mit überwiegend städtischer oder typisch **zentrumsbildender Struktur** vorzusehen, die vorrangig für öffentliche Bauwerke, Büro- und Verwaltungsgebäude, Gebäude für Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Veranstaltungsgebäude und Wohngebäude, jeweils einschließlich der dazugehörigen Bauwerke und Anlagen, bestimmt sind.

Baugebiet“ gewidmete Fläche. Teilflächen befinden sich derzeit in der Widmung „Betriebsgebiet“. Im Betriebsgebiet befindet sich ein mit einem Flugdach überdachter Parkplatz, die Trafik Moser sowie eine Betriebshalle von Frau Waltraud Hackelsberger. Im Gemischten Baugebiet befinden sich derzeit neben dem SPAR Nahversorgermarkt mehrere Dienstleistungsbetriebe und kleinere Geschäfte sowie das Café Jules und die Sparkasse Munderfing.

Im rückwärtigen Bereich und im Obergeschoß befinden sich darüber hinaus Wohnnutzungen.

Laut der vorliegenden Entwurfsplanung soll nun der bestehende SPAR Lebensmittelmarkt von derzeit ca. 640 m² auf ca. 800 m² Gesamtverkaufsfläche erweitert werden.

Aus ortsplanerischer Sicht kann der 26. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 samt 14. Änderung des ÖEK Nr. 2, inkl. der Erstellung des BBPL Nr. 06 „SPAR“ - wie in den Änderungsplänen dargestellt und nur unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Pkt. 4 der Stellungnahme - zugestimmt werden.

Die Stellungnahme des Ortsplaner wird vollinhaltlich via SessionNet zur Verfügung gestellt.

WEITERE WORTMELDUNGEN:

GV Fröhlich: Gibt es ein Verkehrskonzept für dieses Projekt? Speziell für die Anlieferung der Waren. Seitens der Gemeinde sollte darauf Bedacht gelegt werden, dass sich die Situation für die Anrainer nicht verschlechtert bzw. die kleinen Nebenstraßen nicht mehr belastet werden.

Bgm. Voggenberger informiert, dass kein separates Verkehrskonzept vorliegt und die Anlieferung wie gehabt erfolgen wird.

GR Krammer: Sehe hier kein Problem für Anrainer. Die Durchgängigkeit des Wegs tagsüber soll auch weiterhin gegeben bleiben. Nachts wird das Tor geschlossen. Dies wurde auch bei der damaligen Bauverhandlung – wo auch alle Anrainer anwesend waren – als Rahmenbedingung festgelegt.

GR Bramsteidl: Ich sehe als direkter Anrainer hier kein Problem. Früher als das Areal noch eine Tischlerei war, war der Verkehr um ein Vielfaches mehr.

GR Plainer: Durch die Anordnung der Parkplätze sehe ich schon das Problem, dass der Verkehr auf die Nebenstraße im Unterdorf mehr wird.

Bgm. Voggenberger: Wir haben damals ein klares Bekenntnis zum Standort im Ort getroffen. Der Plan ist derzeit ein Entwurf und bei dem vorliegenden Beschluss geht es um die Widmung des Areals.

GR Probst B.: Wir haben darum gekämpft, dass der SPAR Markt im Ort bleibt und ich bin auch sehr froh darüber.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.26 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.14 beim „SPAR“ die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

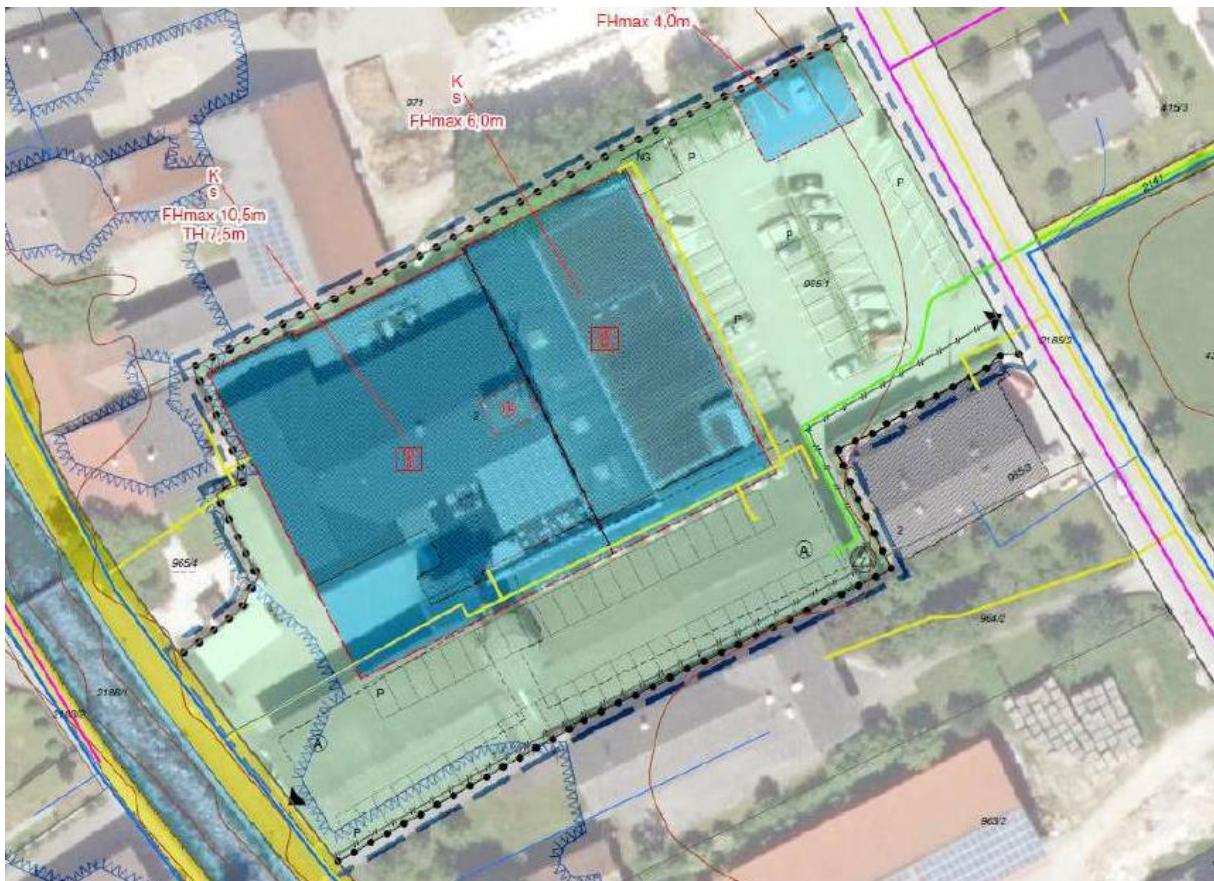
Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.26 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.14 beim „SPAR“ wurde beschlossen.

16. Erstellung eines Bebauungsplanes Nr. 6 „Spar“; Einleitungsbeschluss
Vorlage: AV/483/2020

Sachverhalt:

Aus Sicht des Ortsplaners Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH, Dipl.-Ing. Mario Hayder kann nur durch das Instrument eines Bebauungsplans eine geordnete Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der Nachbarschaftsrechte und Wahrung des Ortsbildes dauerhaft gewährleistet werden. Aufgrund der „höchstrangigen“ Widmungskategorie Kerngebiet soll zur dauerhaften Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung die Erstellung eines Bebauungsplanes beschlossen werden.



Die wesentlichen Parameter im Bebauungsplan sind im Bericht des Planers RegioPlan Ingenieure Salzburg GmbH, DI Mario Hayder ersichtlich welcher allen Gemeinderäten vollinhaltlich via SessionNet zur Verfügung gestellt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Einleitung für die Erstellung eines Bebauungsplanes beim „SPAR“ die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Einleitung für die Erstellung eines Bebauungsplanes beim „SPAR“ wurde die Zustimmung erteilt.

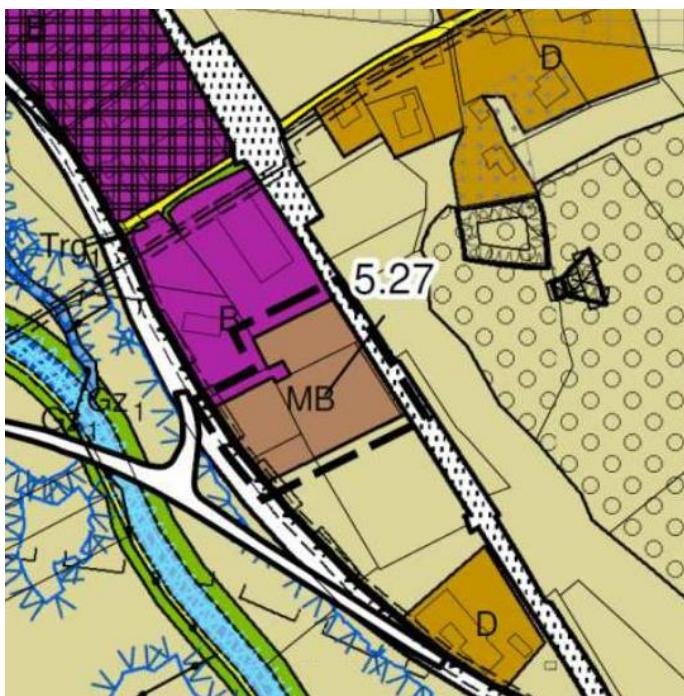
17. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.27

Vorlage: AV/519/2020

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Die Inhaberin der BTH Befestigungstechnik, Frau Helga Huber hat das südlich gelegene Grundstück 53/4, KG. Achenlohe erworben und beabsichtigt den Ausbau der Firmenliegenschaft mit **Einbau einer Betriebswohnung**.



Da sich die gegenständliche Fläche derzeit in der Widmung Betriebsaugebiet befindet, wird die Änderung in **Eingeschränktes gemischtes Baugebiet** angestrebt. Im Änderungsgebiet sollen auch die angrenzenden Grundstücke 75/9, T75/2 und T53/2 miterfasst werden.

Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 5 aus dem Jahre 2013 ist das gegenständliche Planungsgebiet als „Betriebsaugebiet“ gewidmet und schließt im Norden ebenfalls an Betriebsaugebiet mit den Firmen / Bürogebäuden „EWS – Energiewerkstatt Consulting GmbH“ und Schlosserei Weing an. Im Südosten schließt die Umwidmungsfläche an Grünland an, wobei in einer Entfernung von 100 m als Dorfgebiet gewidmete Flächen liegen. Im Osten grenzt die Fläche an die Bahntrasse der Mattigtalbahn an, darüber

hinaus befinden sich landwirtschaftliche Flächen und der Kobernaußerwald. Im Westen schließt die ehemalige B147, nunmehr Gemeindestraße an die Fläche an. Auch die neue Umfahrungsstraße B147 befindet sich im südwestlichen Nahbereich zur Umwidmungsfläche.

Auf der neu erworbenen Parzelle 53/4 soll nun eine Kommissionierungs-bzw. Lagerhalle mit Büro errichtet werden. Zudem soll eine Betriebswohnung eingebaut werden. Daher wird die Umwidmung in ein „MB - Eingeschränkt gemischtes Baugebiet - unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen“ angestrebt. Gemäß Abstimmung mit den Regionsbeauftragten des Amtes der OÖ LRG sollen die Parzellen 75/9 (Energiezone), T53/2 (Josef Mangelberger) und T75/2 in MB miterfasst werden.

Bericht des Planers RegioPlan Ingenieure Salzburg GmbH, DI Mario Hayder, wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.27 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.27 wird die Zustimmung erteilt.

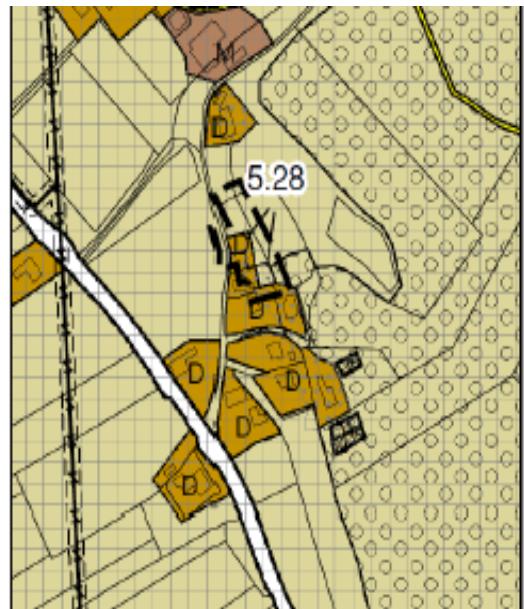
18. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.28

Vorlage: AV/522/2020

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Familie Pollhammer, wh. in Achtal 18, hat um Umwidmung eines Teilstückes ihrer Parzellen 142/4 und 142/2, KG. Achenlohe im Ausmaß von 500 m² von Grünland in Bauland (Dorfgebiet) angesucht. Herr Werner Pollhammer hat hierzu ein Konzept für die Flächenwidmungsanpassung erstellt.



Aus ortsplanerischer Sicht kann der 28. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 - wie im Änderungsplan dargestellt und unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Pkt. 4 der Stellungnahme - zugesimmt werden. *Bericht des Ortsplaners Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.*

Die unmittelbaren Nachbarn wurden mit ha. Schreiben vom 25.11.2020 eingeladen, zur beabsichtigten Umwidmung innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen.

Gemäß § 36 Abs. 2 des OÖ. Raumordnungsgesetzes können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen dafürsprechen oder die Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widersprechen und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Die gegenständliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes liegt insbesondere im privaten Interesse des Antragstellers Familie Pollhammer für die Schaffung eines Bauplatzes für seinen Sohn Werner Pollhammer.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.28 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

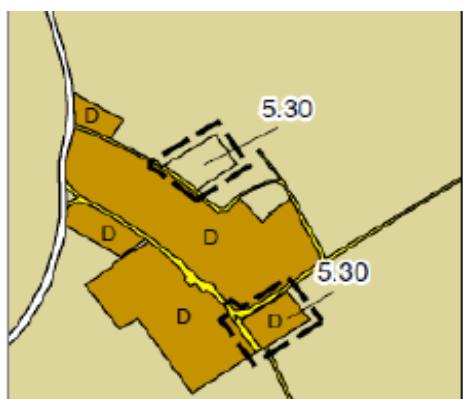
Der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.28 wird die Zustimmung erteilt.

19. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.30 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.15; Einleitungsbeschluss

Vorlage: AV/525/2020

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:



Herr Josef Kobler beabsichtigt sein Grundstück Nr. 2060 von Bauland in Grünland rückzuwidmen um dafür im Gegenzug die Grünlandparzellen T2034, T 2035 und T 2122 in Bauland aufzunehmen. Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um zwei Teilbereiche. So soll auf der südlichen Änderungsfläche auf Parzelle T 2034, T 2035 und T 2122 eine Fläche von ca. 1.801 m² von Grünland in Bauland „Dorfgebiet“ umgewidmet werden, um Bauland für die Kinder zu schaffen bzw. abzusichern.

Um die Neuwidmung auszugleichen soll dafür eine Baulandauskragung auf Parzelle 2060 im Ausmaß von ca. 1.824 m² in Grünland rückgewidmet werden. Es handelt sich daher um eine flächenmäßig in etwa gleich große Baulandverschiebung. Sämtliche technische Infrastruktur ist vor Ort vorhanden und kann daher mit vertretbarem technischem und finanziellem Aufwand auf das neu zu widmende Grundstück weitergeführt geführt werden. Ebenso wurde die gegenständliche Widmungsverschiebung bereits mit den Regionsbeauftragten der OÖ LRG positiv vorbesprochen.

Der Bericht des Planers RegioPlan Ingenieure Salzburg GmbH, DI Mario Hayder wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.30 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.15 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

22 JA Stimmen

1 Befangen (Vizebgm. Kobler)

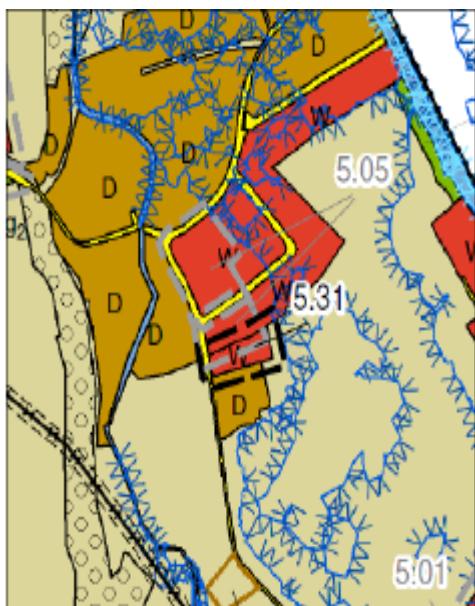
Der Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.30 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.15 wird die Zustimmung erteilt.

20. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.31; Einleitungsbeschluss

Vorlage: AV/526/2020

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:



Die Eigentümer der Parzellen 49/2 und 55/2, KG 40119 Munderfing, vertreten durch Fr. Cildir Husmira, beabsichtigen die beiden Parzellen von „Dorfgebiet“ in „Wohngebiet“ umwidmen zu lassen. Als Grund wird die derzeitige Beschränkung der Anzahl der zulässigen Wohneinheiten in der Widmung Dorfgebiet - im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Erhöhung der Wohneinheiten - angegeben. Ergänzend soll im östlichen Anschluß noch das Grundstück Parzelle 55/2 im Ausmaß von rund 316 m² ebenso in Bauland „Wohngebiet“ dazu gewidmet und als Gartenzone des zweiten Wohnhauses genutzt werden.



Der Bericht des Planers RegioPlan Ingenieure Salzburg GmbH, DI Mario Hayder wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.31 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.31 wird die Zustimmung erteilt.

21. Änderung der Beschlüsse betreffend Zuweisung von Mitarbeitern an die Energie Munderfing GmbH und Gestellungsvertrag für eine Reinigungskraft

Vorlage: AV/523/2020

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Vorsitzende verweist auf die Gemeinderatsbeschlüsse vom 25.06.2018 und 27.04.2020 wo die Zuweisung von Mitarbeitern der Gemeinde an die Energie Munderfing GmbH und die Überlassung einer Reinigungskraft von der Energie Munderfing GmbH an die Gemeinde beschlossen wurde.

Auf Grund der Umstrukturierung und Änderung des Konzeptes für den Seminarbetrieb im Bräu sind die Personalüberlassungen in der ursprünglichen Form nicht mehr notwendig. Nur noch Schulwart Wolfgang Voggenberger wird zukünftig von der Gemeinde an die Energie Munderfing GmbH zur Verfügung gestellt.

Der Vorsitzende ersucht daher den Gemeinderat den Beschluss vom 25.06.2018 dahingehend abzuändern, dass dieser nur noch für Wolfgang Voggenberger Anwendung findet. Das Stundenausmaß soll laut den tatsächlichen Aufzeichnungen an die Energie Munderfing GmbH weiterverrechnet werden.

Der Beschluss vom 27.04.2020 betreffend dem Gestellungsvertrag von der Reinigungskraft soll per 1.2.2021 aufgehoben werden und die Aufgaben von der Firma Duo mitübernommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht daher den Gemeinderat den Beschluss vom 25.06.2018 dahingehend abzuändern, dass dieser nur noch für Wolfgang Voggenberger Anwendung findet. Das Stundenausmaß soll laut den tatsächlichen Aufzeichnungen an die Energie Munderfing GmbH weiterverrechnet werden.

Der Beschluss vom 27.04.2020 betreffend dem Gestellungsvertrag von der Reinigungskraft soll per 1.2.2021 aufgehoben werden und die Aufgaben von der Firma Duo mitübernommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2018 wird dahingehend abgeändert, dass dieser nur noch für Wolfgang Voggenberger Anwendung findet. Das Stundenausmaß wird laut den tatsächlichen Aufzeichnungen an die Energie Munderfing GmbH weiterverrechnet.

Der Beschluss vom 27.04.2020 betreffend dem Gestellungsvertrag von der Reinigungskraft soll per 1.2.2021 aufgehoben werden und die Aufgaben von der Firma Duo mitübernommen werden.

22. Zukünftige Fahrgeschwindigkeit im Ort; Ergebnis der Bürgerbefragung
Vorlage: AV/517/2020

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat das Ergebnis der Bürgerbefragung zur zukünftigen Fahrgeschwindigkeit zur Kenntnis und stellt dieses zur Diskussion:

Ausgesendet insgesamt **2.851**

Rücklauf	per Post	856
	Online	107
	Gesamt	963
	%	33,78

Anzahl der Stimmen für	40 km/h Zone
Anzahl der Rückmeldungen zu dieser Frage	1 - ja unbedingt 2 - eher schon 3 - nein, auf keinen Fall
	299 140 356
	795

Anzahl der Stimmen für	bestehende Beschränkungen
Anzahl der Rückmeldungen zu dieser Frage	1 - ja unbedingt 2 - eher schon 3 - nein, auf keinen Fall
	504 141 145
	790

Errechneter Gesamt-Widerstand:	40 km/h Zone: 2,07	bestehende Beschränkungen: 1,55
---------------------------------------	---------------------------	--

Sämtliche übermittelte Vorschläge und Kommentare werden via SessionNet und per E-Mail übermittelt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende schlägt vor, dass Ergebnis der Befragung zur Kenntnis zu nehmen und die bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Das Ergebnis der Bürgerbefragung wird zur Kenntnis genommen und die bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen werden beibehalten.

23. Allfälliges

- 1.) GR Feldbacher Gottfried stellt die Sanierung der Römerstraße zur Diskussion. Nach Regefällen bildet sich eine große Pfütze welche für Fußgänger und Radfahrer sehr unangenehm ist.

GR Krammer schlägt vor, dass vom Bauhof in dem Bereich die Grundgrenzen gesucht werden und die Erde abgeschoben wird.

- 2.) GV Schwab merkt an, dass immer wieder illegal Restmüll bei den Containern am Friedhof entsorgt wird und ersucht, dass dem nachgegangen wird.

- 3.) GV Bruckenberger stellt zur Diskussion, ob zukünftig bei Gemeinderatssitzungen eine Bürgerfragestunde abgehalten werden sollte.
Die Anwesenden sind sich einig, dass das Thema aufbereitet und in der nächsten Vorstandssitzung diskutiert werden soll.

Da unter Allfälliges keine weiteren Wortmeldungen sind, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:00 Uhr-

Bürgermeister

Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden* / über die erhobenen Einwendungen der Beschluss gefasst wurde* und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) OÖ GemO 1990 als genehmigt gilt.

Martin Voggenberger
Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat